

Richtlinien der Stadt Beckum

über die Gewährung von Zuschüssen zur Pflege und zur Erhaltung der Denkmäler, deren direkter Nachbarschaft und der erhaltenswerten Bausubstanz im Stadtgebiet

Vom 24. Juni 1988

1 Zuwendungszweck

1.1 Die Stadt Beckum macht es sich zur Aufgabe, gemeinsam mit den Einwohnern die eingetragenen Baudenkmäler im Sinne von § 2 Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie deren direkte Nachbarschaft und die erhaltenswerte Bausubstanz (sonstige Baulichkeit) und damit das historische Stadtbild soweit wie möglich zu erhalten.

Sie fördert bauliche und sonstige Maßnahmen nach diesen Richtlinien. Soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt, finden darüber hinaus die jeweils gültigen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW ergänzend Anwendung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt als Bewilligungsbehörde im Rahmen der jeweils geltenden Zuständigkeitsordnung des Rates aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz des jeweiligen Denkmals, der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines angemessenen Erscheinungsbildes des Denkmals bei Maßnahmen in der direkten Nachbarschaft (direkter rechter und linker Nachbar) und zur Erhaltung und Instandsetzung der vom Rat der Stadt Beckum eingestuften erhaltenswerten Bausubstanz dienen, die nachträglich in den Denkmalpflegeplan der Stadt Beckum aufgenommen werden soll.

Gefördert werden auch Bauaufnahmen, Schadensuntersuchungen, restauratorische (Vor-) Untersuchungen sowie Nutzungs- und Finanzierungskonzepte, soweit sie von der Unteren Denkmalbehörde gefordert und nicht von anderen Stellen gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger

Private, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Denkmalpflegeorganisationen und gemeinnützige Träger (die Anerkennung als gemeinnützige Träger ist nachzuweisen).

4 Zuwendungsvoraussetzung

Die Förderung mit Mitteln nach diesen Richtlinien setzt voraus, dass die Maßnahmen nicht mit Mitteln anderer Stellen gefördert werden, einvernehmlich mit der Stadt abgestimmt sind bzw. eine gesonderte schriftliche Erlaubnis oder Genehmigung erteilt und nicht vor Bewilligung bzw. vor Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Beginn begonnen worden ist.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart ist die Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.

5.3 Die Form der Zuwendung ist der Zuschuss als

5.3.1 Einzelzuschuss aus der Stadtpauschale für Denkmalpflege (Mittel der Stadt einschl. Mittel des Landes NRW) zur Förderung kleinerer denkmalpflegerischer Maßnahmen Privater nach näherer Bestimmung der Nr. 5.4.2

5.3.2 Einzelzuschuss für größere denkmalpflegerische Maßnahmen Privater sowie für Denkmäler im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften oder gemeinnütziger Träger (Eigenmittel der Stadt)

5.3.3 Einzelzuschuss für Maßnahmen in der direkten Nachbarschaft von Baudenkmalern oder an der erhaltenswerten Bausubstanz (sonstige Baulichkeit) im Eigentum von Privaten, Kirchen oder Religionsgemeinschaften und gemeinnützigen Trägern (Eigenmittel der Stadt).

5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Bei der Bemessung der Zuwendung sind die Interessen der Stadt und des Zuwendungsempfängers sorgfältig abzuwägen. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Bedeutung des Denkmals oder der sonstigen Baulichkeit,
- Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme,
- Finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und
- Vorteile/Belastungen des Zuwendungsempfängers aus dem Denkmal oder der sonstigen Baulichkeit

5.4.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt jeweils in der Regel bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuschüsse nach Nr. 5.3.1 dieser Richtlinie sind auf max. 10.000,00 € und nach Nr. 5.3.3 auf 5.000,00 € begrenzt.

Die Bagatellegrenze beträgt für alle Zuschüsse der Nrn. 5.3.1 bis 5.3.3 jeweils 500,00 €.

Der Fördersatz kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Als begründeter Ausnahmefall gilt, wenn

das Denkmal nicht nutzbar oder seine Nutzung aus Gründen des Denkmalschutzes erheblich eingeschränkt ist

oder

nur dadurch die Erhaltung eines gefährdeten Denkmals sichergestellt werden kann

oder

die Kosten dringend notwendiger Erhaltungsarbeiten dem Eigentümer des Denkmals oder der sonstigen Baulichkeit nicht zumutbar sind. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, inwieweit andere öffentliche Mittel oder steuerli-

che Vorteile in Anspruch genommen werden können oder welche Einkünfte auf Dauer aus der Nutzung des Denkmals zu erwirtschaften sind.

Entsprechende Nachweise sind durch Vorlage von Bescheinigungen der zuständigen Stellen, z. B. Wohnungsbauförderungsamt, Finanzamt oder Steuerberater zu erbringen.

5.5 Eigenanteil

5.5.1 Der Eigentümer hat sich in angemessener Weise an den Kosten der durchzuführenden Maßnahmen zu beteiligen.

Der Eigenanteil kann außer durch Geldleistungen auch in Form von eigener Arbeits- und Sachleistung erbracht werden.

Der Wert der eigenen Arbeitsleistung wird mit 10,00 €/Stunde angerechnet. Für die eigene Arbeitsleistung oder die Bereitstellung von Material aus eigenen Beständen werden Zuwendungen nicht gewährt; solche Leistungen können nur zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben herangezogen werden.

Die Zuwendung darf den Betrag nicht übersteigen, der nach Abzug der vorgenannten Arbeits- und Sachleistungen von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben noch verbleibt.

5.5.2 Leistungen, die der Zuwendungsempfänger als Freischaffender oder Unternehmer durch Mitarbeiter erbringen lässt, werden als Fremdleistungen angesehen und in die Förderung einbezogen, wenn sie durch Rechnungen nachgewiesen werden.

6 Wertsteigerung

Führt die Beteiligung an den Kosten für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie für Maßnahmen an den sonstigen Baulichkeiten zu einer Wertsteigerung, so haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte den diesbezüglichen Aufwand zu ersetzen, soweit es ihnen zugemutet werden kann.

Die Veräußerung oder die beabsichtigte Beseitigung eines geförderten Objektes ist der Stadt anzuzeigen.

Sie entscheidet über die Höhe des zu ersetzenden Förderbetrages, sofern nur rein städtische Mittel zur Förderung bereitgestellt wurden.

Im Falle der Veräußerung oder Beseitigung eines Baudenkmals, das auch mit Landesmitteln gefördert wurde, entscheidet die Oberste Denkmalbehörde über die Höhe des Zuwendungsersatzes. In diesem Falle gelten allein die speziellen landesrechtlichen Regelungen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind mit den zur Beurteilung der beabsichtigten Maßnahmen notwendigen Unterlagen (z. B. Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Finanzierungspläne etc.) jährlich bis zum 1. September eines jeden Jahres zur Förderung für das darauf folgende Jahr bei der Stadt einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Über die Bewilligung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser kann mit Aufla-

gen und Bedingungen versehen werden.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1 Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Form durch Vorlage der quittierten Rechnung bzw. Vorlage des entsprechenden Bankbeleges zu erbringen.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Abnahme der Maßnahmen durch die Stadt.

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides oder eine die Maßnahmen betreffende Erlaubnis oder Genehmigung besteht kein Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.